

Informationspflichten

BEI DER INFORMATIONSPFLICHT DES VERANTWORTLICHEN GEGENÜBER DER BETROFFENEN PERSON IM FALLE DER DIREKTERHEBUNG (ART. 13 DS-GVO) WIRD ZWISCHEN DEN INFORMATIONEN UNTERSCHIEDEN, DIE DER BETROFFENEN PERSON MITZUTEILEN SIND (ART. 13 ABS. 1 DS-GVO) UND SOLCHEN, DIE ZUR VERFÜGUNG ZU STELLEN SIND, UM EINE FAIRE UND TRANSPARENTE VERARBEITUNG DER PERSONENBEZOGENEN DATEN ZU GEWÄHRLEISTEN (ART. 13 ABS. 2 DS-GVO).

Mitzuteilen sind nach Abs. 1:

- Name (ggf. Firmenname gem. § 17 Abs. 1 HGB oder Vereinsname gem. § 57 BGB) und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie ggf. dessen Vertreter
- Kontaktdaten des ggf. vorhandenen Datenschutzbeauftragten
- Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen und zusätzlich die Rechtsgrundlage, auf der die Verarbeitung fußt
- das berechtigte Interesse, insofern die Datenerhebung auf einem berechtigten Interesse des Verantwortlichen oder eines Dritten beruht (Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO)
- Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten (vgl. Art. 4 Nr. 9 DS-GVO)
- Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln und zugleich Information, ob ein Angemessenheitsbeschluss der Kommission vorhanden ist oder nicht (bei Fehlen eines solchen Beschlusses ist auf geeignete oder angemessene Garantien zu verweisen und die Möglichkeit, wie eine Kopie von ihnen zu erhalten ist, oder wo sie verfügbar sind)

Zusätzlich zur Verfügung zu stellen sind nach Abs. 2 Informationen über

- die geplante Speicherdauer oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer,
- die Betroffenenrechte (Auskunfts-, Löschungs-, Einschränkung- und Widerspruchsrechte sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit),
- das Recht zum jederzeitigen Widerruf einer Einwilligung und die Tatsache, dass die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung auf Grundlage der Einwilligung bis zum Widerruf unberührt bleibt,
- das Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde,
- ggf. die gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung des Verantwortlichen, personenbezogene Daten Dritten bereitzustellen und die möglichen Folgen der Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten und
- im Falle einer automatisierten Entscheidungsfindung (einschließlich Profiling) aussagekräftige Informationen über die verwendete Logik, die Tragweite und angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung

Zweckänderung und Übermittlung

Im Falle einer Zweckänderung sind neben der Information über die geänderte Zweckbestimmung sind alle Informationspflichten gemäß Art. 13 Abs. 2 DS-GVO erneut zu erfüllen.

Die Übermittlung an einen Dritten ist häufig eine Zweckänderung, so dass schon aus diesem Grund vor der Übermittlung die betroffene Person entsprechend zu informieren ist. Darüber hinaus stellt Art. 14 Abs. 3 lit. c DS-GVO klar, dass bei der Offenlegung an einen neuen Empfänger (einschließlich Auftragsverarbeitern, vgl. Art. 4 Nr. 9 DS-GVO) informiert werden muss, soweit dieser nicht von der bereits nach Artikel 13 Abs. 1 lit. e DS-GVO erteilten Information über Empfänger oder Empfängerkategorien umfasst ist.

Zeitpunkt der Erfüllung der Informationspflichten

Die entsprechenden Informationen müssen zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt werden. Werden die personenbezogenen Daten zur Kommunikation mit der betroffenen Person verwendet, sind die Informationen spätestens zum Zeitpunkt der ersten Kontaktaufnahme mitzuteilen. Falls die Offenlegung an einen anderen Empfänger beabsichtigt ist, müssen die Informationen spätestens zum Zeitpunkt der ersten Offenlegung erteilt werden.

Ausnahmen

Die Informationspflichten nach den Art. 13 (und 14) DS-GVO bestehen nicht, wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt. Im Falle der Dritterhebung bestehen darüber hinaus keine Informationspflichten, wenn die Informationserteilung sich z. B. als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde, die Daten einem Berufsgeheimnis unterliegen oder die Erlangung durch Rechtsvorschrift ausdrücklich geregelt ist.

Form der Informationspflicht

Gemäß Art. 12 Abs. 1 DS-GVO sind die Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form sowie in klarer und einfacher Sprache zu übermitteln. Die Informationen sind schriftlich oder in anderer Form (ggf. elektronisch) zur Verfügung zu stellen. Wird aber auf eine elektronisch verfügbare Information Bezug genommen, dann muss diese leicht auffindbar sein. Hierbei können auch Bildsymbole hilfreich sein.

Die leicht zugängliche Form bedeutet auch, dass die Informationen in der konkreten Situation verfügbar sein müssen. Sollen die Daten also von einer anwesenden Person erhoben werden, darf die Person in der Regel nicht auf Informationen im Internet verwiesen werden. Dies gilt gleichermaßen für eine schriftliche Korrespondenz auf dem Papierweg.

In einem **Ladengeschäft**, welches Waren und Dienstleistungen unter Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten anbietet, können die entsprechenden Hinweise durch Aushang kenntlich gemacht werden. Sofern eine betroffene Person es wünscht, sollten Abdrucke zum Mitnehmen zur Verfügung gestellt werden.

Bei **telefonischer Bestellung** oder Reservierung erscheint eine Sprachwiedergabe der gesamten Transparenzinformation nicht zweckdienlich. Sie könne z.B. als Menüfunktion (Sprachwiedergabe bzw. Link per SMS aufs Handy) bereitgestellt werden und ansonsten auf eine (leicht zu merkende) URL verwiesen werden.

Gewinnspiele per Postkarte sollen die Kandidaten nicht mit Datenschutzhinweisen überfordern. Zwar müssen die Informationen nicht auf die Postkarte selbst passen (denn diese schickt die betroffene Person unmitelbar wieder weg), ein Zeitschriftenbeileger etwa darf sich aber auf wesentliche Informationen beschränken und für den Rest eine andere Darreichungsform anbieten.

Im Folgenden wird eine vollständige dem Art. 13 DS-GVO entsprechende Information abgebildet. Je nach Verarbeitung sind nur solche Gesichtspunkte mit Leben zu füllen, die auch wirklich eine Rolle spielen (z.B. Auslandsbezug, Profiling, berechnete Interessen).

Datenverarbeiter

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen
- Name und Kontaktdaten des Vertreters in der EU
- Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Verarbeitungsrahmen

- Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden
- Quelle der personenbezogenen Daten und ggf. ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen
- Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer
- Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen
- Rechtsgrundlage für die Verarbeitung
- berechnete Interessen im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. f, die von dem Verantwortlichen verfolgt werden
- berechnete Interessen im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. f, die von einem Dritten verfolgt werden
- Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben
- Bereitstellung der personenbezogenen Daten für einen Vertragsabschluss erforderlich
- Verpflichtung zur Bereitstellung und mögliche Folgen einer Nichtbereitstellung
- Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art. 22 Abs. 1 und 4 DS-GVO und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person

Weitergabe und Auslandsbezug

- Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten
- Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln
- Vorhandensein oder Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission
- Verweis auf geeignete oder angemessene Garantien und die Möglichkeit, wie eine Kopie von ihnen zu erhalten ist, oder wo sie verfügbar sind

Betroffenenrechte

- Bestehen eines Rechts auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit
- Bestehen eines Rechts, die Einwilligung im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. a oder Art. 9 Abs. 2 lit. a jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird
- Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde